

**Wahlordnung der Studierendenschaft
der Hochschule für Musik Karlsruhe**

vom 16. Februar 2026

Aufgrund von §§ 65 und 65a Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 S. 1, 2. Hs. des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz; im Folgenden: LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43), hat die Vollversammlung der Studierenden der Hochschule für Musik Karlsruhe in ihrer Sitzung am 17. Juli 2023 die nachstehende Satzung zur Durchführung von Wahlen der Mitglieder des allgemeinen Studierendenausschusses (im Folgenden: AStA) beschlossen.

I. Wahlgrundsätze

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Wahlordnung regelt die ordnungsgemäße Durchführung des Wahlverfahrens einschließlich Brief- und Onlinewahl für den AStA der Hochschule für Musik Karlsruhe (im Folgenden: Hochschule).

(2) Paragraphenangaben ohne Bezeichnung der Rechtsquelle beziehen sich auf Regelungen dieser Wahlordnung.

§ 1a

Elektronische Wahl

(1) Der AStA kann beschließen, dass die Wahl als internetbasierte Online-Wahl (elektronische Wahl) durchgeführt wird. Die elektronische Wahl ist nur zulässig, wenn bei ihrer Durchführung die geltenden Wahlrechtsgrundsätze, insbesondere die Grundsätze der geheimen, gleichen, freien und allgemeinen Wahl, gewahrt sind.

(2) Die Vorschriften dieser Wahlordnung gelten auch für den Fall der elektronischen Wahl, soweit nicht in § 21a abweichend bestimmt.

§ 2

Wahlberechtigung, Wählbarkeit, Gruppen, Wahlstichtag

Die grundsätzliche Wahlberechtigung und die Wählbarkeit für den AStA bestimmen sich nach § 65a Abs. 2 S. 2 i.V.m. § 65 Abs. 1 S. 1 LHG. Beurlaubte Studierende sowie zeitlich befristete immatrikulierte Studierende sind nicht wahlberechtigt und wählbar und Studierende, die ein verpflichtendes Praxissemester ableisten, sind wahlberechtigt und wählbar. Wahlberechtigt und wählbar ist dabei nur, wer in das Wahlverzeichnis eingetragen ist. Maßgebender Zeitpunkt für die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit ist der Tag des vorläufigen Abschlusses des Wahlverzeichnisses.

§ 3

Form der Stimmabgabe; Zeitpunkt der Wahl

(1) Die Wahlen werden als Urnenwahl in einem Wahlraum oder als elektronische Wahl durchgeführt. Es besteht die Möglichkeit der Briefwahl.

(2) Die Wahl soll innerhalb eines Semesters durchgeführt werden. Die Abstimmung muss während der Vorlesungszeit stattfinden. Die Urnenwahl erfolgt an einem Wahltag. Der Wahltag und die Dauer der Abstimmungszeit werden von der Wahlleitung festgelegt.

§ 4

Wahlausschuss

(1) Wahlorgane sind

1. der Wahlausschuss und
2. der*die Wahlleiter*in (Wahlleitung).

Wahlbewerber*innen können nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder dieser Organe sein.

(2) Die*der Vorsitzende des AStA bestellt die Wahlleitung sowie die zu bestellenden Mitglieder des Wahlausschusses. Sie*er verpflichtet sie schriftlich auf die gewissenhafte und unparteiische Erledigung ihrer Aufgaben.

(3) Der Wahlausschuss besteht aus der*dem AStA-Vorsitzenden oder seiner Stellvertretung als Vorsitzender*Vorsitzendem und zwei Studierenden als Beisitzer*innen; ein beisitzendes Mitglied nimmt zugleich das Amt der*des stellvertretenden Vorsitzenden, ein anderes beisitzendes Mitglied das Amt der*des Schriftführer*in wahr. Alle Mitglieder des Wahlausschusses können Mitglieder des AStA sein.

(3) Dem Wahlausschuss obliegt die Beschlussfassung über die eingereichten Bewerbungen sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses. Er führt zusammen mit der Wahlleitung die Gesamtaufsicht über die Wahlen. Im Wahlraum leitet der Wahlausschuss die Abstimmung und ermittelt das Abstimmungsergebnis.

(4) Die Wahlleitung sichert die organisatorische und technische Vorbereitung, die Durchführung und Nachbereitung der Wahlen. Sie führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus und nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil.

II. Wahlbekanntmachung; Wahlverzeichnis und Wahlvorschläge

§ 5

Bekanntmachung der Wahl

(1) Die Wahlleitung gibt spätestens am 14. Tag vor dem Wahltag die Wahl durch Aushang oder per E-Mail an alle Wahlberechtigten nach §2 bekannt.

(2) Die Bekanntmachung enthält:

1. das Wahlverfahren
2. den Wahlzeitraum
3. die Zahl der von den Studierenden zu wählenden Mitglieder des AstA und deren Amtszeit,
4. den Hinweis, dass die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl stattfindet
5. die Aufforderung, spätestens am 5. Tag vor dem Wahltag Bewerbungen bei der Wahlleitung einzureichen; dabei sind Hinweise auf Form und Inhalt der Bewerbungen sowie ggfs. verfügbare Vordrucke zu geben,
6. den Hinweis auf die Regelungen der §§ 13-16,
7. den Hinweis, dass, außer im Falle einer Online-Wahl, nur durch persönliche Stimmabgabe im Wahlraum gewählt werden kann und dass jeweils nur mit amtlichen Stimmzetteln und Wahlunterlagen abgestimmt werden kann
8. den Hinweis, dass Wahlbewerber*innen nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder des Wahlausschusses (§ 4 Abs. 2) sein können,
9. den Hinweis, dass wählbar grundsätzlich nur ist, wer am Tage des vorläufigen Abschlusses des Wahlverzeichnisses in diesem eingetragen ist,
10. den Hinweis, dass beurlaubte Studierende nicht wahlberechtigt und wählbar sind und dass Studierende, die ein verpflichtendes Praxissemester ableisten, wahlberechtigt und wählbar sind.

§ 6

Wahlverzeichnis

(1) Alle Wahlberechtigten sind in das Wahlverzeichnis einzutragen. Die Aufstellung dieses in Listenform zu führenden Verzeichnisses obliegt der Wahlleitung.

(2) Das Wahlverzeichnis muss gebunden oder geheftet sein und Raum für folgende Angaben enthalten:

1. laufende Nummer,
2. Familienname,
3. Vorname,
4. die Matrikelnummer,
5. die Hochschul-E-Mail-Adresse (xxxxx@stud.hfm.eu), die auch für eine Online-Wahl benutzt werden würde
6. Vermerk über die Stimmabgabe,
7. Vermerk über die Art des Wahlrechts (aktiv/passiv) und Mitgliedschaft im Senat sowie
8. Bemerkungen.

(3) Das Wahlverzeichnis ist vor der Auflegung vorläufig abzuschließen und von der Wahlleitung unter Angabe des Datums als richtig und vollständig zu beurkunden. Die Beurkundung ist am Schluss der Eintragung zu vollziehen.

(4) Im Zeitpunkt der Exmatrikulation erlischt die Wahlberechtigung.

§ 7

Auflegung des Wahlverzeichnisses

(1) Das Wahlverzeichnis ist gegen Nachweis des Studierendenstatus digital zur Einsichtnahme bereitzustellen. In der Wahlausschreibung sind die Wahlberechtigten unter Mitteilung, in welcher Art und in welchem Zeitraum die Einsichtnahme möglich ist, über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wahlverzeichnis zu informieren. Der Zeitraum für die Möglichkeit zur Einsichtnahme (Einsichtnahmefrist) muss mindestens die Woche nach Bekanntgabe der Wahlausschreibung umfassen. Das Recht zur Einsichtnahme beschränkt sich auf die Angaben zur eigenen Person. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wahlverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wahlverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wahlverzeichnisses ergeben kann.

(2) Die Auflegung ist digital bekannt zu machen. Die Bekanntmachung enthält:

1. Angaben zu Ort, Dauer und Zeit der Auflegung des Wahlverzeichnisses,
2. Angaben dazu, bis zu welchem Zeitpunkt und bei welcher Stelle Berichtigungen oder Ergänzungen beantragt werden können,
3. den Hinweis, dass nur wählen darf, wer im Wahlverzeichnis eingetragen ist und
4. den Hinweis, dass nach Ablauf der Auflegungsfrist ein Antrag auf Berichtigung oder Ergänzung des Wahlverzeichnisses nicht mehr zulässig ist.

Diese Bekanntmachung kann gleichzeitig mit der Bekanntmachung nach § 5 erfolgen.

§ 8

Änderung des Wahlverzeichnisses

- (1) Das Wahlverzeichnis kann bis zum Ablauf der Auflegungsfrist von Amts wegen berichtigt oder ergänzt werden.
- (2) Alle Wahlberechtigten können, wenn sie das Wahlverzeichnis für unrichtig oder unvollständig halten, dessen Berichtigung oder Ergänzung während der Dauer der Auflegung beantragen. Sie haben die erforderlichen Beweise beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht amtsbekannt oder offenkundig sind. Der Antrag ist schriftlich bei der Wahlleitung zu stellen. Über den Berichtigungsantrag entscheidet die Wahlleitung. Der*dem Betroffenen ist vor der Entscheidung über den Antrag Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Entscheidung muss spätestens am 5. Tag vor dem Wahltag ergehen. Sie ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller und gegebenenfalls anderen Betroffenen schriftlich mitzuteilen.
- (3) Nach Ablauf der Auflegungsfrist bis zum endgültigen Abschluss des Wahlverzeichnisses können Eintragungen und Streichungen nur in Vollzug von Entscheidungen im Berichtigungsverfahren vorgenommen werden.
- (4) Das Wahlverzeichnis kann bis zum Tag vor dem Wahltag von der Wahlleitung berichtigt und ergänzt werden, wenn es offensichtliche Fehler, Unstimmigkeiten oder Schreibversehen enthält.
- (5) Alle von Beginn der Einsichtsfrist ab vorgenommenen Änderungen werden als solche kenntlich gemacht, in der Spalte „Bemerkungen“ erläutert und mit Datum und Unterschrift der Wahlleitung versehen.

§ 9

Endgültiger Abschluss des Wahlverzeichnisses

Das Wahlverzeichnis ist spätestens am 3. Tag vor dem Wahltag unter Berücksichtigung der im Berichtigungsverfahren ergangenen Entscheidungen von der Wahlleitung endgültig abzuschließen. Dabei ist von der Wahlleitung im Wahlverzeichnis zu beurkunden:

1. die Zahl der eingetragenen Wahlberechtigten, getrennt nach Gruppen,
2. die Zahl der Anträge auf Berichtigung des Wahlverzeichnisses.

§ 10

Bewerbungen

- (1) Die Bewerbungen sind spätestens am 5. Tag vor dem Wahltag bis 18 Uhr bei der Wahlleitung einzureichen.
- (2) Die Bewerbungen sollten folgende Angaben über die Bewerber*innen enthalten:
 1. bei Studierenden nach § 60 Abs. 1 S. 1 lit. a) und b) LHG: Matrikelnummer sowie bei Studierenden nach § 60 Abs. 1 S. 1 lit. a) deren Studiengangszugehörigkeit; bei Studierenden nach § 60 Abs. 1 S. 1 lit. b) LHG den Zusatz „Doktorandin“ bzw. „Doktorand“,
 2. Fachgruppenzugehörigkeit, andernfalls Zugehörigkeit zu einer Hochschuleinrichtung,

3. Angabe des Geschlechts (divers/weiblich/männlich),
 4. Bestätigung der Bewerbung durch eigenhändige Unterschrift
- (3) Der Wahlausschuss streicht diejenigen Bewerbungen,
1. die so unvollständig bezeichnet sind, dass Zweifel über die Identität der Person bestehen können,
 2. die Bewerbungen von Bewerber*innen, die nicht wählbar sind.
 3. nicht rechtzeitig eingereicht worden sind,

(4) Auf der Bewerbung hat die Wahlleitung Datum und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Die Wahlleitung prüft unverzüglich, ob die eingegangene Bewerbung den Erfordernissen dieser Wahlordnung entspricht, teilt etwaige Mängel der*dem Bewerber*in unverzüglich, spätestens aber am Tag nach dem Ablauf der Einreichungsfrist, mit und fordert sie*ihn auf, unverzüglich die Mängel zu beseitigen. Die Wahlleitung protokolliert die Mitteilung und macht die Aufforderung aktenkundig. Die Bewerbung muss spätestens am 3. Tag vor dem Wahltag wieder eingereicht sein.

(5) Ist die Einreichungsfrist nach Abs. 1 versäumt oder fehlt die erforderliche Unterschrift oder ist die ganze Bewerbung unter einer Bedingung abgegeben, so können diese Mängel abweichend von Abs. 4 nach Ablauf der Einreichungsfrist nicht mehr behoben werden.

§ 11

Beschlussfassung über die Bewerbungen

(1) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 2. Tag vor dem Wahltag über die Zulassung der eingereichten Bewerbungen. Zurückzuweisen sind Bewerbungen, die

1. nicht rechtzeitig eingereicht worden sind,
2. die so unvollständig bezeichnet sind, dass Zweifel über die Identität der Person bestehen können,
3. eine Bedingung oder einen Vorbehalt enthalten oder sich nicht auf die verlangten Angaben beschränken,
4. nicht ordnungsgemäß unterzeichnet sind,
5. die Bewerbungen von Bewerber*innen, die nicht wählbar sind.

(2) Die vom Wahlausschuss gefassten Beschlüsse und ihre Begründungen sind in eine Niederschrift aufzunehmen. Sie ist von allen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen. Die eingereichten Bewerbungen sind der Niederschrift beizufügen.

(3) Wird eine Bewerbung zurückgewiesen, teilt die Wahlleitung diese Entscheidung der*dem Betroffenen unverzüglich mit.

§ 12

Bekanntmachung der Bewerbungen

- (1) Spätestens am 2. Tag vor dem Wahltag gibt die Wahlleitung die zugelassenen Bewerbungen durch Aushang oder per E-Mail bekannt.
- (2) Die Bekanntmachung enthält
 1. die zugelassenen Bewerbungen in der Reihenfolge des Eingangs oder den Hinweis, dass keine Bewerbung eingegangen ist,
 2. den Hinweis, dass nur mit amtlichen Stimmzetteln und Wahlumschlägen bzw. Briefwahlunterlagen gewählt werden darf,
 3. die Bestimmungen über die Art der Wahl (§§ 15 und 16)
 4. Ort und Zeitpunkt der Auszählung durch den Wahlausschuss und
 5. Ort und Zeitpunkt der Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss.

III. Ausübung des Wahlrechts, Stimmen, Verfahrensart

§ 13

Ausübung des Wahlrechts

Die*der Wahlberechtigte kann ihr*sein Wahlrecht nur persönlich ausüben. Wahlberechtigte, die durch körperliche Gebrechen gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.

§ 14

Gesamtstimmen und Stimmverteilung

- (1) Jede*r Wähler*in hat drei Stimmen. Sie*er kann die Gesamtstimmenzahl auf die Bewerber*innen verteilen (panaschieren) und darf einer Bewerber*in bzw. in den Fällen des § 16 einer anderen wählbaren Person nur eine Stimme geben
- (2) Die*der Wähler*in soll unter Beachtung der ihr*ihm zur Verfügung stehenden Gesamtstimmenzahl so abstimmen, dass sie*er auf dem Stimmzettel die vorgedruckten Namen von Bewerber*innen einmal ankreuzt.

§ 15

Mehrheitswahl mit Bindung an die Bewerbungen

Die Bewerber*innen mit den höchsten Stimmzahlen erhalten in der Reihenfolge dieser Zahlen einen Sitz; näheres regelt § 30 Abs. 2 Nr. 2.

§ 16

Mehrheitswahl ohne Bindung an die Bewerbungen

(1) Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber*innen findet statt, wenn weniger als drei Bewerbungen eingereicht wurden.

(2) Die Gewählten mit den höchsten Stimmzahlen erhalten in der Reihenfolge dieser Zahlen einen Sitz; näheres regelt § 30 Abs. 2 Nr. 2.

IV. Urnen- und Briefwahl, Wahlraum

§ 17

Stimmzettel und Wahlumschläge

(1) Bei der Abstimmung dürfen nur amtliche Stimmzettel, Wahlumschläge und Wahlbriefumschläge verwendet werden. Für die Herstellung der Stimmzettel, der Wahlumschläge und der Wahlbriefumschläge sorgt die Wahlleitung. Sie achtet darauf, dass für die Wahlberechtigten im Wahlraum Stimmzettel in ausreichender Zahl bereitgehalten werden.

(2) Der Stimmzettel darf nur die in § 10 Abs. 2 aufgezählten Angaben, Angaben über die Art der Wahl entsprechend der Bekanntmachung nach § 12 Abs. 2 Ziff. 3 und eine Spalte für die Stimmabgabe enthalten. Amtsmitglieder werden nicht auf dem Stimmzettel aufgeführt. Die zugelassenen Bewerbungen werden auf dem Stimmzettel in der Reihenfolge ihres Eingangs aufgenommen.

(3) Im Falle einer Mehrheitswahl ohne Bindung an vorgeschlagene Bewerber*innen werden auf den Stimmzettel alle wahlberechtigten Studierenden nach § 2 aufgenommen.

§ 18

Wahlraum

Die Wahlleitung bestimmt den Wahlraum und sorgt dafür, dass die Wähler*innen die Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen und falten können. Für die Aufnahme der Stimmzettel sind verschließbare Wahlurnen zu verwenden. Die Wahlurnen müssen so eingerichtet sein, dass die

eingeworfenen Stimmzettel nicht vor dem Öffnen der Urne entnommen oder eingesehen werden können.

§ 19

Briefwahl

(1) Ein*e Wahlberechtigte*r, die*der zum Zeitpunkt der Wahl verhindert ist, die Abstimmung im Wahlraum vorzunehmen, erhält auf Antrag einen Wahlschein und die Briefwahlunterlagen (Stimmzettel, Wahlumschlag und Wahlbriefumschlag). Der Antrag ist in Textform bei der Wahlleitung zu stellen. Der Wahlschein wird von der Wahlleitung erteilt und muss von der Wahlleitung eigenhändig unterschrieben und mit dem Dienstsiegel versehen sein. Die Ausgabe von Wahlscheinen und die Aushändigung oder Übersendung der Briefwahlunterlagen ist im Wahlverzeichnis zu vermerken.

(2) Der Wahlbriefumschlag muss den Vermerk »Briefwahl« tragen und mit der Anschrift der Wahlleitung versehen sein. Die Wahlumschläge müssen undurchsichtig und amtlich gekennzeichnet sein. Der Wahlbriefumschlag muss das zu wählende Gremium erkennen lassen. Die entsprechenden Angaben sind vor der Aushändigung oder Zusendung an die*den Wahlberechtigte*n auf dem Wahlbriefumschlag zu vermerken. Die*der Briefwähler*in ist darauf hinzuweisen, dass sie*er die Kosten der Übersendung zu tragen hat.

(3) Briefwahlunterlagen können nur bis zum fünften Arbeitstag vor dem Wahltag beantragt und ausgegeben werden. Werden die Unterlagen auf dem Postweg ausgegeben, trägt die*der Wähler*in das Risiko des rechtzeitigen Zugangs. Sollte ein Briefwahlantrag erst am fünften Arbeitstag vor dem Wahltag gestellt werden, ist dies nur durch persönliche Beantragung und Entgegennahme der Briefwahlunterlagen zulässig.

§ 20

Ordnung im Wahlraum

(1) Der Wahlausschuss leitet die Abstimmung und achtet darauf, dass sie ordnungsgemäß abläuft. Der Wahlraum darf während der Abstimmungszeit nicht abgeschlossen werden. Während dieser Zeit müssen ständig mindestens zwei Mitglieder des Wahlausschusses im Wahlraum anwesend sein.

(2) Die*der Vorsitzende des Wahlausschusses wahrt, unbeschadet des Hausrechts der*der Rektor*in, die Hausordnung und sorgt für die Freiheit der Wahl und die Wahrung des Wahlgeheimnisses. Sie*er hat sich unmittelbar vor Beginn der Stimmabgabe zu überzeugen, dass die Wahlurnen leer sind, und danach die Wahlurnen zu verschließen.

(3) Jede*r Wahlberechtigte hat Zutritt zum Wahlraum. Wahlwerbung in jeder Form ist im Wahlraum nicht gestattet. Wer die Ruhe und Ordnung der Abstimmung stört, kann aus dem Wahlraum gewiesen werden. Handelt es sich bei der*dem Störer*in um eine*n Wahlberechtigte*n, so ist ihr oder ihm, sofern dies mit der Ordnung im Wahlraum vereinbar ist, vorher Gelegenheit zur Stimmabgabe zu geben.

(4) Das Wahlverzeichnis kann während der Abstimmung nicht eingesehen werden. Der Wahlausschuss ist während der Abstimmung nicht zur Auskunftserteilung verpflichtet.

§ 21

Stimmabgabe im Wahlraum

(1) Nach dem Betreten des Wahlraums zum Zwecke der Stimmabgabe weist sich die*der Wahlberechtigte durch Personalausweis, Studierendenausweis oder anderen amtlichen Ausweis aus. Der Wahlausschuss prüft die Wahlberechtigung durch Einsicht in das Wahlverzeichnis und händigt die Wahlunterlagen aus. Ohne zuvor den Wahlraum zu verlassen, begibt die*der Wähler*in sich damit an den Tisch mit der Sichtschutzvorrichtung oder in den für die Stimmabgabe vorgesehenen Nebenraum, füllt den Stimmzettel aus und faltet diesen so, dass der Inhalt der Stimmabgabe nicht erkennbar wird. Danach tritt sie*er an den Tisch des Wahlausschusses und wirft den gefalteten Stimmzettel unverzüglich in die dafür vorgesehene Wahlurne.

(2) Die Stimmabgabe wird hinter dem Namen der oder des Wahlberechtigten in der dafür vorgesehenen Spalte des Wahlverzeichnisses vermerkt.

(3) Der Wahlausschuss hat eine Wählerin oder einen Wähler zurückzuweisen, die oder der

1. nicht im Wahlverzeichnis enthalten ist,

2. der*die sich nicht durch eines der in Abs. 1 S. 1 aufgeführten Dokumente ausweist,

3. bereits einen Stimmabgabevermerk im Wahlverzeichnis hat, es sei denn, sie*er weist nach, dass sie*er noch nicht gewählt hat,

4. ihren*seinen Stimmzettel außerhalb der Sichtschutzvorrichtung oder des für die Stimmabgabe vorgesehenen Nebenraums gekennzeichnet oder gefaltet hat,

5. ihren*seinen Stimmzettel so gefaltet hat, dass ihre oder seine Stimmabgabe erkennbar ist, oder ihn mit einem äußerlich sichtbaren, das Wahlgeheimnis offensichtlich gefährdenden Kennzeichen versehen hat,

6. für den Wahlausschuss erkennbar mehrere oder einen nicht amtlich hergestellten Stimmzettel abgibt oder mit dem Stimmzettel einen weiteren Gegenstand in die Wahlurne werfen will oder

7. laut Wahlverzeichnis Briefwahlunterlagen erhalten hat.

§ 21a

Stimmabgabe bei der elektronischen Wahl

(1) Die Wahlberechtigten erhalten auf Veranlassung der Wahlleitung ihre jeweiligen Zugangsdaten sowie Informationen zur Durchführung der Wahl und der Nutzung des Wahlportals. Das Wahlportal ermöglicht die Stimmabgabe mittels Aufruf eines elektronischen Stimmzettels.

(2) Die Stimmabgabe erfolgt persönlich und unbeobachtet in elektronischer Form. Die Authentifizierung des Wahlberechtigten erfolgt durch die im Wahlschreiben genannten Zugangsdaten am Wahlportal. Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend den im Wahlschreiben und im Wahlportal enthaltenen Anleitungen elektronisch auszufüllen und abzusenden. Dabei ist

durch das verwendete elektronische Wahlsystem sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann. Die Wahlberechtigten müssen bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch den*die Wähler*in zu ermöglichen. Die Übermittlung muss für den*die Wähler*in am Bildschirm erkennbar sein. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.

(3) Bei der Stimmeingabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme des*der Wähler*in in dem von ihm hierzu verwendeten Computer kommen. Es muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen. Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.

§ 22

Stimmabgabe durch Briefwahl

(1) Bei der Briefwahl füllt die*der Wahlberechtigte den Stimmzettel aus und steckt ihn in den Wahlumschlag. Sie*er bestätigt auf dem Wahlschein durch Unterschrift, dass sie*er den beigegefügtten Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat, legt den Wahlschein mit dem unverschlossenen Wahlumschlag in den Wahlbriefumschlag und verschließt diesen.

(2) Der Wahlbrief ist ausreichend zu frankieren und an die vorgedruckte Anschrift der Wahlleitung zu übersenden. Das Risiko, dass der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingeht, trägt die oder der Wahlberechtigte.

(3) Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief am Wahltag bis zum Ende der Abstimmungszeit bei der Wahlleitung eingeht. Auf dem Wahlbriefumschlag ist der Tag des Eingangs, auf den am Wahltag eingehenden Wahlbriefumschlägen die Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Sind eingehende Wahlbriefe unverschlossen, so ist dies auf diesen Wahlbriefen zu vermerken.

(4) Die eingegangenen Wahlbriefe sind nach Weisung der Wahlleitung unter Verschluss ungeöffnet aufzubewahren. Der Wahlleitung bestimmt den Zeitpunkt, in dem sie zur Auszählung im Wahlraum dem Wahlausschuss auszuhändigen sind.

(5) Die Mitglieder des Wahlausschusses öffnen die eingegangenen Wahlbriefe und entnehmen den Wahlschein und den Wahlumschlag. Wahlscheine und Wahlumschläge werden gezählt, die Wahlscheine mit den Eintragungen im Wahlverzeichnis verglichen.

(6) Ein Wahlbrief ist zurückzuweisen, wenn

1. er nicht bis zum Ende der Abstimmungszeit eingegangen ist,

2. er unverschlossen eingegangen ist,
3. der Wahlumschlag nicht amtlich gekennzeichnet oder wenn er mit einem Kennzeichen versehen ist oder wenn er außer dem Stimmzettel einen von außen wahrnehmbaren Gegenstand enthält,
4. dem Wahlumschlag kein oder kein mit der vorgeschriebenen Versicherung versehener Wahlschein beigefügt ist,
5. der oder die Stimmzettel sich nicht in einem Wahlumschlag befinden.

In den Fällen des Satz 1 liegt eine Stimmabgabe nicht vor.

(7) Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind einschließlich ihres Inhalts auszusondern und im Falle des Abs. 6 Nr. 1 ungeöffnet, im Übrigen ohne Öffnung des Wahlumschlags, verpackt als Anlage der Niederschrift (§ 31 Abs. 3) beizufügen. Sie sind nach der Wahlprüfung zu vernichten.

(8) Der Wahlumschlag aus einem nicht zurückgewiesenen Wahlbrief wird nach im Wahlverzeichnis vermerkter Stimmabgabe von einem Mitglied des Wahlausschusses geöffnet; der Stimmzettel wird dem Wahlumschlag unter Beachtung des Wahlheimnisses entnommen und ohne entfaltet worden zu sein in die Wahlurne geworfen.

(9) Während der Öffnung der Wahlbriefe nach Abs. 5, der Entscheidung über eine Zurückweisung nach Abs. 6 und der weiteren Behandlung nach Abs. 7 sowie während der Öffnung der Wahlumschläge nach Abs. 8 müssen alle Mitglieder des Wahlausschusses anwesend sein.

§ 23

Schluss der Abstimmung

Die Wahlleitung stellt den Ablauf der Abstimmungszeit fest. Danach dürfen nur noch die zu diesem Zeitpunkt im Wahlraum anwesenden Wahlberechtigten zur Abstimmung zugelassen werden. Haben sie abgestimmt und sind die den Wahlausschuss betreffenden Wahlbriefe nach § 23 behandelt, so erklärt die Wahlleitung die Abstimmung für geschlossen.

V. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses

§ 24

Öffentlichkeit

Die Ermittlung und Feststellung der Abstimmungs- und Wahlergebnisse erfolgen nicht hochschulöffentlich. Die Studierenden können Beobachter*innen entsenden.

§ 25

Zeitpunkt der Ermittlung der Abstimmungsergebnisse

(1) Die Abstimmungsergebnisse werden vom Wahlausschuss unmittelbar nach Schluss der Abstimmung ermittelt. Die Ermittlung der Abstimmungsergebnisse beginnt jedoch nicht, bevor die Stimmzettel aus der Briefwahl in die Wahlurnen eingeworfen wurden.

(2) Findet die Ermittlung der Abstimmungsergebnisse aus besonderen Gründen mit Zustimmung der Wahlleitung nicht unmittelbar nach Schluss der Abstimmung statt, so gibt die Wahlleitung mündlich bekannt, auf welchen Zeitpunkt sie vertagt wird. In diesem Fall ist die Wahlurne in Gegenwart des Wahlausschusses zu versiegeln und sorgfältig aufzubewahren. Der zur Versiegelung benutzte Siegelstock ist getrennt zu verwahren. In der gleichen Weise sind die Stimmzettel sowie die übrigen Unterlagen bei jeder Unterbrechung der Stimmzählung für die Dauer der Abwesenheit des Wahlausschusses zu verwahren.

§ 26

Ermittlung der Zahl der Wählerinnen und Wähler; Sammlung der Stimmzettel

Vor dem Öffnen der Wahlurne werden alle nicht benutzten Stimmzettel vom Abstimmungstisch entfernt. Die Wahlleitung öffnet die Wahlurne oder die Wahlurnen. Sodann werden die Stimmzettel der Wahlurne entnommen und ohne entfaltet worden zu sein getrennt nach den einzelnen Gruppen gezählt. Ihre Zahl muss mit der Summe der Zahl der Abstimmungsvermerke im Wahlverzeichnis übereinstimmen. Ergibt sich auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, so ist dies in der Niederschrift anzugeben und, soweit möglich, zu erläutern. Danach werden die Stimmzettel einzeln entfaltet.

§27

Ungültige Stimmzettel

Ungültig und bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses durch den Wahlausschuss nicht anzurechnen sind Stimmzettel,

1. die als nicht amtlich erkennbar sind,
2. die ganz durchgerissen oder ganz durchgestrichen sind,
3. die mit beleidigenden Bemerkungen versehen sind oder ein auf die Person der*des Wähler*in hinweisendes Merkmal oder einen Vorbehalt enthalten,
4. auf denen nicht erkennbar ist, für welche*n Bewerber*in oder welche weitere Person eine Stimme abgegeben werden sollte oder aus denen sich aus anderen Gründen der Wille der*des Wähler*in nicht zweifelsfrei ergibt,
5. auf denen die zulässige Gesamtstimmenzahl überschritten ist oder eine*r Bewerber*in oder einer weiteren Person mehr als eine Stimme gegeben wurde, oder
6. auf denen bei Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerbungen eine Stimme für eine Person abgegeben worden ist, deren Namen auf keinem zugelassenen Wahlvorschlag der Gruppe steht, oder die offensichtlich nicht wählbar ist, oder
7. die keine Stimmabgabe enthalten.

§ 28

Feststellung des Abstimmungsergebnisses

- (1) Der Wahlausschuss stellt die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel und der gültigen Stimmen fest.
- (2) Es wird die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel und die jeweils für jede*n Bewerber*in oder jede sonstige Person, sowie die insgesamt abgegebene Zahl der gültigen Stimmen ermittelt.

§ 29

Niederschrift über Verlauf und Ergebnis der Abstimmung, Übergabe der Unterlagen an die Wahlleitung

- (1) Über den gesamten Verlauf der Abstimmung hat der Wahlausschuss eine Niederschrift anzufertigen, aus der alle für die Abstimmung und für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen.
- (2) Die Niederschrift hat in jedem Fall zu enthalten:
 1. die Bezeichnung des Ausschusses,
 2. die Namen und Funktionen seiner Mitglieder und die Namen der Wahlhelferinnen und Wahlhelfer,
 3. Tag, Beginn und Ende der Abstimmung,
 4. die Zahl,
 - a. der in das Wahlverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten,
 - b. der Stimmabgabevermerke im Wahlverzeichnis,
 - c. der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 - d. der gültigen Stimmen,
 - e. der für jede*n Bewerber*in oder sonstige Person abgegebenen gültigen Stimmen ,
 5. die Unterschriften aller Mitglieder des Wahlausschusses.
- (3) Der Wahlausschuss übergibt nach der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses der Wahlleitung
 1. die Niederschrift,
 2. die Zähllisten, die bei der Stimmenauszählung angefallen sind,
 3. die Stimmzettel, Wahlumschläge und Wahlbriefumschläge,
 4. das Wahlverzeichnis mit den Stimmabgabevermerken sowie
 5. alle sonst entstandenen Urkunden und Schriftstücke.

§ 30

Feststellung des Wahlergebnisses durch die Wahlleitung, Wahlniederschrift

(1) Die Wahlleitung hat die vom Wahlausschuss getroffenen Entscheidungen über die Gültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen nachzuprüfen, gegebenenfalls das Ergebnis der Zählung zu berichtigen, die Entscheidungen in der Wahlniederschrift zu vermerken und die Ergebnisse zusammenzustellen.

(2) Die Wahlleitung ermittelt die Verteilung der Sitze und stellt das Wahlergebnis folgendermaßen fest:

Die Bewerber*innen oder sonstigen Personen mit den höchsten Stimmzahlen erhalten in der Reihenfolge dieser Zahlen einen Sitz. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die oder der Vorsitzende des Wahlausschusses zieht das Los. Die Bewerber*innen und sonstigen Personen, die keinen Sitz, aber Stimmen erhalten haben, sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmzahlen als Ersatzmitglieder festzustellen.

(3) Die Wahlleitung fertigt eine Wahlniederschrift an. Diese hat insbesondere zu enthalten:

1. die Bezeichnung des Ausschusses,
2. die Namen und Funktionen seiner Mitglieder,
3. Vermerke über die gefassten Beschlüsse,
4. die Gesamtzahl,
 - a. der in das Wahlverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten,
 - b. der Abstimmenden,
 - c. der gültigen und ungültigen Stimmzettel und
 - d. der gültigen Stimmen,
5. das Ergebnis der Nachprüfung von Entscheidungen über die Gültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen,
6. die Feststellung der Verteilung der Sitze auf die Gewählten und die Feststellung der Ersatzmitglieder,
7. die Unterschrift der Wahlleiterin oder des Wahlleiters.

(4) Mit der Unterzeichnung der Wahlniederschrift ist das Wahlergebnis festgestellt.

VI. Bekanntmachung des Wahlergebnisses,

Amtszeit und nachträgliche Änderungen der Besetzung

§ 31

Bekanntmachung des Wahlergebnisses, Benachrichtigung der Gewählten

- (1) Die Wahlleitung gibt das Wahlergebnis durch Aushang oder digital bekannt. Die Bekanntmachung des Wahlergebnisses hat zu enthalten
1. die Zahl der Wahlberechtigten,
 2. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 3. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen,
 4. den Prozentsatz der Wahlbeteiligung,
 5. bei Mehrheitswahl mit Bindung an die Bewerbungen: die Namen und die Reihenfolge der Gewählten sowie der weiteren mit gültigen Stimmen bedachten Bewerber*innen, jeweils unter Angabe der Anzahl der auf sie entfallenden gültigen Stimmen und
 6. bei Mehrheitswahl ohne Bindung an die Bewerbungen: die Namen und die Reihenfolge der Gewählten sowie die Namen aller weiteren mit gültigen Stimmen bedachten Personen, jeweils unter Angabe der Anzahl der auf sie entfallenden gültigen Stimmen.
- (2) Die Wahlleitung benachrichtigt die Gewählten in Textform über ihre Wahl. Geht von Gewählten, die sich nicht beworben hatten, innerhalb von 14 Tagen nach Absendung der Benachrichtigung keine gegenteilige Erklärung ein, so gilt die Wahl als angenommen.
- (3) Die Wahl ist mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses unbeschadet der durch den Wahlprüfungsausschuss nach § 34 durchzuführenden Wahlprüfung gültig.

§ 32

Rücktritt

Die Gewählten können von ihrem Amt nur zurücktreten, wenn der Ausübung des Amts wichtige Gründe entgegenstehen, § 9 Abs. 2 S. 1, 2. Hs. LHG. Entsprechendes gilt für die Ersatzmitglieder. Die Entscheidung über das Vorliegen wichtiger Gründe trifft die Wahlleitung.

§ 33

Amtszeit, Nachrücken, Nachwahl

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder des AstA beträgt ein Jahr und beginnt mit dem Semesterbeginn des auf die Wahl folgenden Semesters.
- (2) Bei Ausscheiden eines Mitglieds wegen des Verlustes der Wählbarkeit, Amtsniederlegung oder aus sonstigem Grunde, tritt entsprechend § 3 Abs. 2 GO an dessen Stelle für den Rest der Amtszeit der*die nächste Bewerber*in oder sonstige Person mit der nächsthöheren Stimmzahl. Das Verfahren nach § 3 Abs. 2 GO greift auch, wenn Amts- und Wahlmandat zusammentreffen.
- (3) Ist die Liste der Ersatzmitglieder infolge des Ausscheidens von Wahlmitgliedern erschöpft, kann die*der Vorsitzende des AstA eine Nachwahl anordnen.

§ 34

Wahlprüfung und Wiederholung der Wahl

- (1) Der Wahlprüfungsausschuss hat innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses die Wahlen zu prüfen. Der Wahlprüfungsausschuss besteht aus zwei Studierenden und ist von dem*der Vorsitzenden des AStA vor der Wahl zu bestellen.
- (2) Zu Mitgliedern des Wahlprüfungsausschusses können weder Wahlbewerber*innen noch Mitglieder des Wahlausschusses bestellt werden. Wird ein zunächst bestelltes Mitglied des Wahlprüfungsausschusses bei Mehrheitswahl gewählt, so bestellt die*der AStA-Vorsitzende ein Ersatzmitglied.
- (3) Zur Prüfung der Wahlen hat die Wahlleitung dem Wahlprüfungsausschuss unverzüglich nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses die Niederschriften mit den Anlagen, jedoch ohne die gültigen Stimmzettel, vorzulegen. Der Wahlprüfungsausschuss erstattet dem AStA über die Wahlprüfung einen Bericht. Hält der AStA auf Grund des Wahlprüfungsberichts die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig, so hat der AStA sie aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen.
- (4) Die Wahlen sind vom AStA ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, und in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang eine Wiederholung anzuordnen, wenn wesentliche Bestimmungen über die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte.

VII. Schlussbestimmungen

§ 35

Fristen

Auf die Berechnung der in dieser Wahlordnung bestimmten Fristen finden die Vorschriften der §§ 186 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

§ 36

Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die gesamten Wahlunterlagen sind bis zum Ablauf der Amtszeit der Gewählten aufzubewahren. Zugriffsberechtigt im jeweils erforderlichen Umfang sind ausschließlich die Wahlleitung sowie Personen, die im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgabenerfüllung auf die Wahlunterlagen zugreifen müssen. Nach Ablauf der in S. 1 genannten Zeit sind die Unterlagen zu vernichten. § 22 Abs. 7 S. 2 bleibt unberührt.

§ 37

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.